

Organisationsreglement

Gültig ab 1. Januar 2014

mit Änderung vom 26. Februar 2014 (Anhang I)

mit Änderung vom 12. Dezember 2014 (Art. 12 Abs. 3, 15 Abs. 3, Anhang I)

mit Änderung vom 11. Dezember 2015 (Art. 4 Bst. b, c und d, Art. 15 Abs. 3 bis 6, Art. 32 Abs. 1 und Anhang I bei allen Kommissionen)

mit Änderung vom 7. Dezember 2018 (Art. 14 Bst. h, Art. 85, Art. 86, Art. 87, Anhang I bei Infrastrukturkommission und Wasserbaukommission)

mit Änderung vom 3. Dezember 2021 (Art. 88, Art. 89, Anhang I Anpassung Infrastrukturkommission und Aufhebung Wasserbaukommission, Aufhebung Anhang III)

Inhaltsverzeichnis

A. Organisation	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 DER GEMEINDERAT	4
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	5
A.5 DIE KOMMISSIONEN	6
A.6 FUNKTIONÄRE UND DELEGIERTE	6
A.7 DAS GEMEINDEPERSONAL	7
A.8 DAS SEKRETARIAT	7
B. Politische Rechte	7
B.1 STIMMRECHT	7
B.2 INITIATIVE.....	7
B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	8
B.4 PETITION.....	8
C. Verfahren an der Gemeindeversammlung	8
C.1 ALLGEMEINES.....	8
C.2 ABSTIMMUNGEN	10
C.3 WAHLEN	11
D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle	14
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	14
D.2 INFORMATION	14
D.3 PROTOKOLLE	14
E. Aufgaben.....	15
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	15
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG	15
F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege	16
F.1 VERANTWORTLICHKEIT.....	16
F.2 RECHTSPFLEGE.....	17
G. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	17
Anhang I: Kommissionen.....	22
INFRASTRUKTURKOMMISSION	22
STÄNDIGER STIMM- UND WAHLAUSSCHUSS	23
SCHULKOMMISSION	24
WASSERBAUKOMMISSION	25
Anhang II: Verwandtenausschluss	26
Anhang III Reglemente	27

Sämtliche Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss für Personen beider Geschlechter.

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1

¹ Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

Verfügbefugnis

² Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

Art. 3 Die Versammlung wählt:

a) Wahlen

- a) den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
- b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates
- c) das Rechnungsprüfungsorgan

b) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen unter Vorbehalt von Artikel 14
- b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern ¹
- c) die Jahresrechnung ²
- d) soweit Fr. 100'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien, ³
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsge-

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2015

² Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2015

³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2015

	richt. Massgebend ist der Streitwert, – Entwidmung von Verwaltungsvermögen und – die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte. e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.
Wiederkehrende Ausgaben	Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.
Nachkredite	Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
a) zu neuen Ausgaben	² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. ³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
b) zu gebundenen Ausgaben	Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
	² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
c) Sorgfaltspflicht	Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet
	² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
A.3 Der Gemeinderat	
Grundsatz	Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Zuständigkeiten	Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.
	² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. ³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt. ⁴ Der Gemeinderat beschliesst über Ausgaben nach Art. 4 Bst. d bis Fr. 50'000.00 abschliessend, bis Fr. 100'000.00 unter Vorbehalt des fakultativen Refe-

rendums.

⁵ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, Verordnungen zu erlassen.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

³ *Aufgehoben* ⁴

Unterschriftsberechtigung

Art. 13 ¹ Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Gemeindepräsidenten und Gemeindeschreibers.

² Ist der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt der Gemeindeschreiber-Stellvertreter oder der Finanzverwalter oder Finanzverwalter-Stellvertreter.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Zahlungsaufträgen, Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift des Ressortvorstehers Finanzen und des Finanzverwalters. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Finanzverwalter-Stellvertreter oder der Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiber-Stellvertreter oder ein Gemeinderatsmitglied.

⁴ Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Weitere Erlasse

Art. 14 Der Gemeinderat ist berechtigt, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 28 ff folgende Reglemente zu erlassen:

- a) Benützungsreglement für Schul- und Sportanlagen und Benützungstarif Schulräume
- b) Datenschutz
- c) Gebührenreglement
- d) Parkplatz
- e) Personal
- f) Polizeiwesen
- g) Schulzahnpflege
- h) *Aufgehoben* ⁵

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

⁴ Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2014

⁵ Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2018

Grundsatz **Art. 15** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privat- oder öffentlichrechtlich organisierte Revisionsstelle. Art. 16 hiernach findet keine Anwendung.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz ³ Aufgehoben ⁶

⁴ Aufgehoben ⁷

⁵ Aufgehoben ⁸

⁶ Aufgehoben ⁹

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 16** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen **Art. 17** ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation **Art. 18** ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Funktionäre und Delegierte

Funktionäre und Delegierte **Art. 19** ¹ Der Gemeinderat wählt unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts Funktionäre und Delegierte der Gemeinde.

Weisungsbefugnis ² Der Gemeinderat kann die Gemeindevertreter instruieren und ihnen verbindliche Weisungen erteilen.

⁶ Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2015

⁷ Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2015

⁸ Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2015

⁹ Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2015

A.7 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen	Art. 20 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.
Gemeindeverwaltung	Art. 21 Die Verwaltung erfüllt operative und beratende Aufgaben und versteht sich als Dienstleistungsbetrieb.

A.8 Das Sekretariat

Stellung	Art. 22 Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.
----------	---

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 23 ¹ Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz	Art. 24 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
-----------	--

Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 25 eingereicht ist, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
------------	---

Anmeldung	Art. 25 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
-----------	---

Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.
-------------------	---

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit	Art. 26 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 24 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 27 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	Art. 28 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse gemäss Artikel 14 sowie gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. 50'000.00 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 4 Bst. d betreffen, das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	Art. 29 ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 28 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt. ² Die Bekanntmachung enthält: – den Beschluss, – den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, – die Referendumsfrist, – die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen – die Einreichungsstelle, – den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
Behandlungsfrist	Art. 30 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

B.4 Petition

Petition	Art. 31 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	--

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	Art. 32 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein – im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen; ¹⁰ – im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu be-
------------------------	---

¹⁰ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2015

	schliessen.¹¹ ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
Einberufung	Art. 33 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 34 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 35 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Art. 36 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Vorsitz	Art. 37 ¹ Der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Eröffnung	Art. 38 Der Präsident – eröffnet die Versammlung, – informiert über die Rügepflicht und Beschwerdemöglichkeit – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 39 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 40 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

¹¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2015

Ordnungsantrag	³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt. Art. 41 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, – der Sprecher der vorberatenden Organe und – wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.
C.2 Abstimmungen	
Allgemeines	Art. 42 Der Präsident – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und – erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	Art. 43 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Der Präsident – unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, – erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, – lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, – fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und – lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 44) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	Art. 44 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). ³ Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Schlussabstimmung	Art. 45 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
Form	Art. 46 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 47 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Sticht-

scheid.

Konsultativabstimmung

Art. 48 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 42 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 49 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 50 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 51 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.

Ausscheidungsregeln

Art. 52 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 51, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmengleichzeit das Los.

² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.

³ Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Offenlegungspflicht

Art. 53 Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer	Art. 54 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. ² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.
Amtszeitbeschränkung	Art. 55 ¹ Die Amtszeit aller Kommissions- und Ratsmitglieder, einschliesslich des Gemeindepräsidiums ist auf maximal 12 Jahre beschränkt. Eine Wiederwahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. ³ Für das Präsidium des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderat ausser Betracht.
Amtszwang	Art. 56 ¹ Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben. ² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.
Wahlverfahren	Art. 57 ¹ Haben die Stimmberechtigten Neu- oder Wiederwahlen vom Gemeinderat vorzunehmen, publiziert der Gemeindeschreiber die freiwerdenden Sitze spätestens zwei Monate vor dem Wahltermin im amtlichen Anzeiger. In der Publikation ist anzugeben auf welchen Sitz sich die Wahl bezieht und wann die Frist für die Wahlvorschläge abläuft. ² Mindestens 10 Stimmberechtigte können innert 30 Tagen seit der Publikation gemeinsam Wahlvorschläge im Sinne von Art. 49 ff. einreichen. Die Stimmberechtigten haben auf ihren Wahlvorschlägen bekanntzugeben, für welchen Sitz diese gelten sollen. Die für den Gemeinderat sich zur Wiederwahl stellenden Mitglieder gelten als gesetzt und müssen von den Stimmberechtigten nicht nochmals vorgeschlagen werden. Zusätzliche Kandidaten können nominiert werden. ³ Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens gibt der Gemeindeschreiber die Vorgeslagenen mit der Botschaft zur Gemeindeversammlung öffentlich bekannt. ⁴ Wenn für den Gemeinderat weniger Kandidaten vorgeschlagen werden als Sitze zu vergeben sind, können an der Versammlung weitere Vorschläge gemacht werden. ⁵ Werden nicht mehr Vorschläge unterbreitet als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeinderat die Vorgeslagenen als gewählt (stilles Wahlverfahren). ⁶ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. ⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeschreiber. ⁸ Die Stimmberechtigten dürfen

- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist

⁹ Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.

¹⁰ Die Stimmenzähler sowie der Gemeindeschreiber

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 58)
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 59) und
- ermitteln das Ergebnis (Art. 60 und 61)

Ungültiger Wahlgang

Art. 58 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 59 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 60 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzähler sowie der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 61 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 64.

Zweiter Wahlgang

Art. 62 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 63 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 64 Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 65 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und
Kommissionen

Art. 66 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 67 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 68 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Da-
tenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 69 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 70 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 71 ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und

j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 72 ¹ Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

Art. 73 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 74 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben
a) Grundlage

Art. 75 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 76 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 77 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 78 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben	Art. 79 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Art. 80 Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 81 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen. ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
Disziplinarische Verantwortlichkeit	Art. 82 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Der Regierungsschatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans. ³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal. ⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung. ⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren. ⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden: a) Verweis b) Busse bis Fr. 5'000.-- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung ⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wieder-

holte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 83 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 84 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsverfahrensgesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Wahlen

Art. 85
*Aufgehoben*¹²

Wahl Gemeinderat
Legislatur 2014 – 2017

Art. 86
*Aufgehoben*¹³

Wahl Infrastrukturkommission
Legislatur 2014 – 2017

Art. 87
*Aufgehoben*¹⁴

Raumplanung

Art. 88 ¹ Die baurechtlichen Grundordnungen der bisherigen Einwohnergemeinden Höfen, Oberstocken und Niederstocken, bestehend aus den Baureglementen vom 29.11.2002 (Höfen), vom 28.5.1999 (Oberstocken) und vom 29.6.1977 (Niederstocken) und den Zonenplänen, sowie den dazu gehörenden weiteren baurechtlichen Erlassen und Plänen bleiben für die Gemeindegebiete der bisherigen Gemeinden Höfen, Oberstocken und Niederstocken in Kraft. Vorbehalten bleibt Absatz 3 hiernach.

² Über die spätere Änderung oder Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung oder der dazu gehörenden weiteren baurechtlichen Erlasse und Pläne der bisherigen Einwohnergemeinden Höfen, Oberstocken und Niederstocken beschliesst das zuständige

¹² Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2018

¹³ Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2018

¹⁴ Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2018

~~Organ der neuen Gemeinde Stocken-Höfen.~~

~~³ Mit Gültigkeit ab 1. Januar 2014 werden die folgenden Artikel des Baureglements der Einwohnergemeinde Niederstocken geändert:~~

~~Art. 33, Absatz 1: (Baukommission): „Die Baukommission“ wird ersetzt durch „Der Gemeinderat“~~

~~Art. 33, Absatz 2: (Baukommission): „Insbesondere beschliesst die Baukommission,“ wird ersetzt durch „Insbesondere beschliesst der Gemeinderat“.~~

~~Art. 36 ist „...Baukommissionssitzungen“ zu ersetzen durch „Gemeinderatssitzungen“.~~
~~Aufgehoben ²⁵~~

Erlasse: Grundsatz

~~**Art. 89** ¹ Bis zum Inkrafttreten der Erlasse der neuen Einwohnergemeinde Stocken-Höfen gelten die in den Übergangsbestimmungen aufgeführten Erlasse der sich zusammenschliessenden Gemeinden Höfen, Niederstocken und Oberstocken.~~

~~² Massgebend ist die im Zeitpunkt der Annahme dieses Reglementes gültige Fassung der betreffenden Erlasse der sich zusammenschliessenden Gemeinden Höfen, Oberstocken und Niederstocken.~~

~~³ Im Anhang III ist aufgeführt, welche Reglemente per 31.12.2013 aufgehoben werden und welche Reglemente ab 1.1.2014 für die Gemeinde Stocken Höfen gelten, bis zum Zeitpunkt der Überarbeitung derselben.~~

~~Aufgehoben ²⁶~~

Anhänge

Art. 90 Die Versammlung erlässt die Anhänge I bis III im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 91 ¹ Dieses Reglement tritt mit Ausnahme von Art. 85 und Art. 86 mit Genehmigung des Fusionsvertrages vom 24. Mai 2013 durch die zuständige Behörde des Kantons Bern per 1. Januar 2014 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung dieses Reglements durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

² Die Artikel 85 und 86 treten unmittelbar nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

³ Es hebt das Organisationsreglement vom 17.6.2011 der Einwohnergemeinde Höfen, dasjenige vom 28.11.2007 der Einwohnergemeinde Oberstocken und dasjenige vom 12.6.2009 der Einwohnergemeinde Niederstocken und weitere widersprechende Vorschriften auf.

²⁵ Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2021

²⁶ Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2021

Die Versammlungen vom 24. Mai 2013 nahmen dieses Reglement an.

3631 Höfen, 24. Mai 2013

EINWOHNERGEMEINDE HÖFEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Samuel Eicher

sig. Thomas Blättler

3632 Oberstocken, 24. Mai 2013

EINWOHNERGEMEINDE OBERSTOCKEN

Der Präsident:

Die Sekretärin i.V.:

sig. Markus Leuenberger

sig. Gisela Roth

3632 Niederstocken, 24. Mai 2013

EINWOHNERGEMEINDE NIEDERSTOCKEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Hansruedi Gehrig

sig. Monika Häuptli

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiber von Höfen, Oberstocken und Niederstocken haben dieses Reglement vom 24. April 2013 bis 24. Mai 2013 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gaben die Auflage in den Amtsanzeigern Nr. 16 und 17 vom 18. und 25. April 2013 bekannt.

Höfen und Oberstocken, 25. Juni 2013

Der Gemeindeschreiber:

sig. Thomas Blättler

Niederstocken, 25. Juni 2013

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Monika Häuptli

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR am 11. Juli 2013

Änderung

Die Teilrevision des Anhangs I (Infrastrukturkommission) wurde durch die Gemeindeversammlung am 26. Februar 2014 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt. Der unterzeichnende Gemeindeschreiber hat die Änderung vom 23. Januar 2014 bis 26. Februar 2014 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 4 und 5 bekannt.

Oberstocken, 31. März 2014

sig. Thomas Blättler
Gemeindeschreiber

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR am 14. Mai 2014

Änderung

Die Teilrevision der Artikel 12 Abs. 3, 15 Abs. 3 und der Anhänge I (Ständiger Stimm- und Wahlausschuss sowie Schulkommission) wurde durch die Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2014 genehmigt und wie folgt in Kraft gesetzt:

- Art. 15 Abs. 3 / Anhang I Ständiger Stimm- und Wahlausschuss: per 1. Januar 2015
- Art. 12 Abs. 3 / Anhang I Schulkommission: per 1. August 2015

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber hat die Änderungen vom 6. November bis 12. Dezember 2014 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 und 46 vom 6. und 13. November 2014 bekannt.

Oberstocken, 15. Dezember 2014

sig. Thomas Blättler
Gemeindeschreiber

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR am 19. Januar 2015

Änderung

Die Teilrevision der Artikel 4 Bst. b, c und d, Art. 15 Abs. 3 bis 6, Art. 32 Abs. 1 und Anhang I bei allen Kommissionen wurde durch die Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2015 genehmigt und per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Der unterzeichnende Gemeindeschreiber hat die Änderungen vom 5. November bis 11. Dezember 2015 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 und 46 vom 5. und 12. November 2015 bekannt.

Oberstocken, 22. Dezember 2015

sig. Thomas Blättler
Gemeindeschreiber

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR am 5. Februar 2016

Änderung

Die Teilrevision der Artikel 14 Abs. h, Art. 85, Art. 86, Art. 87 und Anhang I bei Infrastrukturkommission und Wasserbaukommission wurde durch die Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2018 genehmigt und per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin hat die Änderungen vom 6. November bis 7. Dezember 2018 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 und 45 vom 1. und 7. November 2018 bekannt.

Oberstocken, 14. Januar 2019

sig. Tanja Zurbrügg
Gemeindeschreiberin

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR am 30. Januar 2019

Änderung

Die Teilrevision der Artikel Art. 88, Art. 89, Anhang I Mitgliederzahl Infrastrukturkommission und Aufhebung Wasserbaukommission, Aufhebung Anhang III wurde durch die Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2021 genehmigt und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin hat die Änderungen vom 1. November bis 2. Dezember 2021 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 und 44 vom 28. Oktober und 4. November 2021 bekannt.

Oberstocken, 31. Januar 2022

sig. Ruth Weixelbaumer
Gemeindeschreiberin

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR am 26. Januar 2022

Anhang I: Kommissionen

Infrastrukturkommission

Mitgliederzahl ¹⁵ :	~~8, idealerweise stammen je zwei Mitglieder aus den Ortschaften Höfen, Oberstocken und Niederstocken.~~ 5 bis 7 (inkl. Präsident); idealerweise sind in der Kommission Mitglieder aus allen drei Ortsteilen vertreten.
Mitglied von Amtes wegen ¹⁶ :	~~Ressortvorsteher Strassen, Liegenschaften, Volkswirtschaft~~ Ressortvorsteher Umwelt, Raumordnung
Präsident / Vizepräsident ¹⁷ :	~~Das Präsidium und Vizepräsidium werden durch die Ressortvorsteher belegt. Sie konstituieren sich selbst.~~ Die Kommission konstituiert sich selbst; das Präsidium wird durch den Ressortvorsteher belegt
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen ¹⁸ :	Ackerbaustellenleiter ~~Bauinspektor~~ Brunnenmeister Hydranten- und Schieberkontrolleur Gemeindewerkmeister Güllenbeauftragter
Aufgaben:	Leitung/Organisation; Abfall ~~Bau~~ ~~Liegenschaften~~ Tiefbau ~~Umwelt~~ Landwirtschaft Wasser / Abwasser
Reglemente ¹⁹ :	Abfallreglement, Abwasserentsorgungsreglement, ~~Baureglement~~ , Benützungsreglement für Schul- und Sportanlagen, Wasserversorgungsreglement, Strassen- und Wegreglement

¹⁵ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2021

¹⁶ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Februar 2014

¹⁷ Ergänzt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Februar 2014

¹⁸ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2018

¹⁹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2018

Anhang I: Kommissionen

Ständiger Stimm- und Wahlausschuss²⁰

Mitgliederzahl:	7 bis 9 (inkl. Präsident)
Mitglied von Amtes wegen / Präsident:	Mitglied des Gemeinderates
Sekretariat:	Als Sekretär amtet jeweils ein Kommissionsmitglied
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Mitglieder Stimm- und Wahlausschuss
Aufgaben:	Durchführung der kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung
Unterschrift:	Präsident und Sekretär
Finanzielle Befugnisse:	Keine

²⁰ Ergänzt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2014

Anhang I: Kommissionen

Schulkommission²¹

Mitgliederzahl:	5 bis 7; die Sitzansprüche allfälliger Anschlussgemeinden werden mit Vertrag geregelt
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher Bildung
Präsident / Vizepräsident:	Die Kommission konstituiert sich selbst; das Präsidium wird durch die Sitzgemeinde belegt
Sekretariat:	Schulsekretariat
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Schulleiter (administrativ) Lehrkräfte (administrativ)
Aufgaben:	Die Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Volksschulgesetz, dem Lehreranstellungsgesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie nach dem Schulreglement der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen
Unterschrift:	Präsident und Sekretär
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten ²²
Amtsdauer	Die Amtsdauer beginnt und endet mit dem Schuljahr.

²¹ Ergänzt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2014

²² Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2015

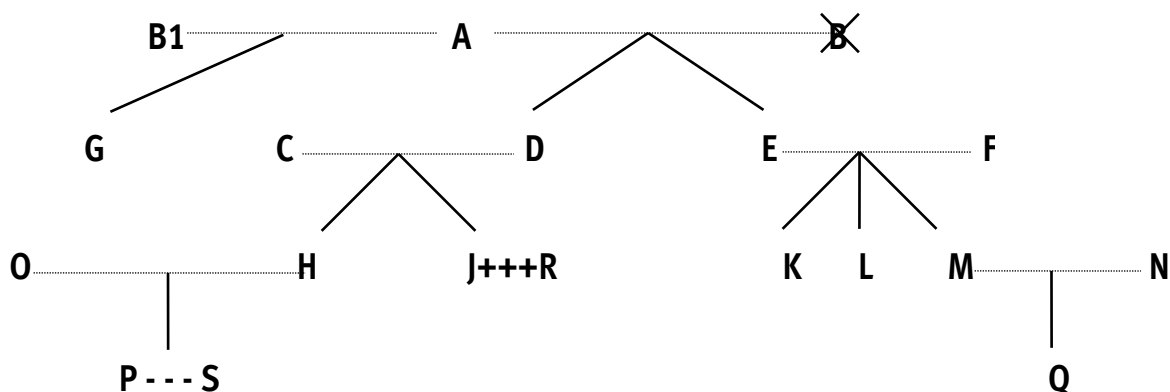
Anhang I: Kommissionen

~~Wasserbaukommission~~²⁷

Mitgliederzahl:	3 bis 5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher Umwelt, Raumordnung, Wasserbauverantwortliche
Präsident / Vizepräsident:	Ressortvorsteher Umwelt, Raumordnung
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Wasserbauverantwortliche
Aufgaben:	Die Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Wasserbaugesetz und der Wasserbauverordnung.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten

²⁷ Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2021

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
×	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Anhang III: Reglemente²⁹

²⁹ Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2021